

## **Richtlinie zum Förderprogramm „Nettetel grünt und blüht“**

### **1. Zweck des Förderprogramms**

Unversiegelte Grünflächen mit ihren Bäumen, Sträuchern und Blüten machen Nettetel nicht nur für die Menschen lebenswert, sie sind auch die grünen Lungen unserer Stadt. Sie bieten Tieren wie Insekten Heimat und verbessern durch Sauerstoffproduktion, CO<sub>2</sub>-Bindung, Staubfilterung und Schattenbildung nicht nur das Stadtklima, sondern besitzen in vielerlei Hinsicht gesundheitliche, soziale, integrative und ökonomisch positive Auswirkungen für die Bevölkerung. Durch Fassaden- und Dachbegrünungen sowie eine Vielzahl an Bäumen lassen sich auch in dicht bebauten Innenstädten wertvolle Fleckchen Natur schaffen.

Durch dieses Förderprogramm soll in Zeiten des Klimawandels und als Beitrag zum Artenschutz ein Anreiz für Privatpersonen und Unternehmen zur Begrünung ihrer Grundstücke geschaffen werden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

#### **2.1. Extensive Dachbegrünung**

Es werden alle Maßnahmen zur Herstellung einer dauerhaft funktionsfähigen, zusammenhängenden extensiven Begrünung auf Dächern gefördert.

Hierzu gehören:

- vorbereitende, baulich-konstruktive oder sonstige Maßnahmen (Sanierung der Dachabdichtung etc.) im fachlich sinnvollen und notwendigen Rahmen, soweit der hiermit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem aus der Begrünung zu erwartenden ökologischen und gestalterischen Nutzen steht,
- das Verlegen einer Wurzelschutzfolie,
- der Einbau einer Drainschicht
- das Aufbringen von vegetationstragenden Substraten,
- die Herstellung einer dauerhaften Bepflanzung.

Der Schichtaufbau des Dachsubstrates muss mindestens einer extensiven Dachbegrünung von 5-15 cm Substratauflage entsprechen.

Es sind vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.

Es sollte eine fachgerechte Herstellung (in Anlehnung an die - Dachbegrünungsrichtlinien der FLL 2018 - Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) erfolgen.

Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit geeignet sein, mittel- bis langfristig eine Belebung des Straßenbildes und/oder eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im unmittelbaren Wohnumfeld zu bewirken.

#### **2.2. Fassadenbegrünung**

Es werden Maßnahmen gefördert, die zu einer dauerhaft funktionsfähigen Begrünung (Verwendung ausdauernder Arten) von Gebäudefassaden und sonstigen Bauwerken (Mauern, Zäunen etc.) führen.

Hierzu gehören:

- vorbereitende und standortverbessernde Maßnahmen (Anlage von Pflanzgruben, Einbau von Pflanzschächten, Bodenaustausch etc.),

- das Anbringen von Kletterhilfen wie Rankgerüste und Spanndrähte, soweit fachlich sinnvoll,
- Systeme für wandgebundene Fassadenbegrünung,
- das Setzen von ausdauernden situations- und standortgerechten Kletterpflanzen.

Es sollte eine fachgerechte Herstellung (entsprechend - Fassadenbegrünungsrichtlinien der FLL -Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) erfolgen.

Im Falle des Erbringens von Eigenleistungen bei der Fassadenbegrünung werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt.

Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit geeignet sein, mittel- bis langfristig eine Belebung des Straßenbildes und/oder eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im unmittelbaren Wohnumfeld zu bewirken.

### 2.3. **Schottergartenentsiegelung und Vorgartenbegrünung**

Gefördert werden dauerhafte Umgestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen in Bereichen, die zwischen Straßenraum und Gebäuden auf nichtöffentlichen Grundstücksflächen liegen und als Vorgärten genutzt werden können. Die umgestalteten und begrünten Vorgärten müssen in einem guten Pflegezustand gehalten werden.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) vorbereitende Arbeiten, die die Eignung von Flächen als Vegetationsstandort verbessern,
- b) Entsiegelung von Schottergärten mit dauerhafter und standortgerechter Begrünung von reaktivierten Flächen (Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern, Stauden etc.). Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen (insbesondere die kleinklimatischen) Verhältnisse und/oder den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern.
- c) fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien.

Die Maßnahmen sind durch qualifiziertes Fachpersonal durchzuführen.

Im Falle des Erbringens von Eigenleistungen werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt.

### 2.4. **Flächenentsiegelung**

Gefördert werden Entsiegelungsmaßnahmen auf privaten und gewerblichen, nicht überdachten Flächen (z. B. Zufahrtswege, Einfahrten, Abstellflächen, Stellplätzen etc.) und deren Umwandlung in unversiegelte oder wasserdurchlässig befestigte Flächen. Die dauerhaft entsiegelten Flächen müssen in einem guten Pflegezustand gehalten werden.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) Entsiegelung von versiegelten Flächen (z. B. Asphalt- und Betonflächen, Betonpflasterflächen mit geringem Fugenanteil),
- b) Bodenaufbereitung für die Neuanlage von unversiegelten bzw. wasserdurchlässig befestigten Flächen,
- c) Anlage wasserdurchlässiger Alternativen (z. B. Rasen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenwabe),
- d) fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien.

Die Maßnahmen sind durch qualifiziertes Fachpersonal durchzuführen.

Im Falle des Erbringens von Eigenleistungen bei der Entsiegelung werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt.

Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit geeignet sein, mittel- bis langfristig eine Belebung des Straßenbildes, die Grundwasserneubildung und/oder eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im unmittelbaren Wohn- oder Arbeitsumfeld zu bewirken.

Bei der Entsiegelung von privaten, industriellen und gewerblichen Flächen, insbesondere bei Grundstücken in Wasserschutzzonen, ist die Unschädlichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser für den Wasserhaushalt festzustellen und in Form einer wasserrechtlichen Genehmigung der Wasserbehörde in Nettetal vorzulegen.

## 2.5. **Baumpflege**

Gefördert werden baumpflegerische Maßnahmen und fachliche Baumgutachten für Bäume mit einem Stammumfang von 150 cm und mehr gemessen in 1 m Höhe.

In begründeten Einzelfällen können auch Bäume mit einem geringeren Stammumfang gefördert werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse aufgrund des Standortes und der Baumart vorliegt.

### **a. Baumpflegerische Maßnahmen**

Folgende Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung werden gefördert:

- Kronenpflege-, Kronenreduzierungs- und Kronenregenerationsschnitte (max. 20 %) - Systeme zur Kronensicherung und Stamm-/Aststabilisierung
- Totholzbeseitigung
- Baumumfeldverbesserung (z.B. Bodenverbesserung) im Kronentraufbereich
- Sonstige Maßnahmen, die die Vitalität des Gehölzes fördern und erhalten

Die förderfähigen Maßnahmen sind nach den aktuellen fachlichen Vorschriften und Empfehlungen (FLL-Baumkontrollrichtlinie, FLL-Baumuntersuchungsrichtlinie, ZTV-Baumpflege) von einem qualifizierten Betrieb auszuführen. Als Qualifikation gelten folgende Berufsabschlüsse:

- Geprüfte/r Fachagrarwirt/in für Baumpflege und Baumsanierung,
- European Tree Technician (ETT),
- European Tree Worker (ETW),
- Gärtner/in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau mit baumpflegerischer Zusatzausbildung.

Auf Anforderung ist die Qualifizierung des Betriebes bzw. des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin durch Vorlage entsprechender Abschlüsse oder Zusatzausbildungen nachzuweisen.

### **b. Fachliches Baumgutachten**

Zur Feststellung der Vitalität, Stand- und Bruchsicherheit sowie Erhaltungswürdigkeit eines Baumes kann ein Fachgutachten nach FLL-Baumkontrollrichtlinie und FLL-Baumuntersuchungsrichtlinie in ihrer jeweils aktuellen Fassung gefördert werden, sofern die darin empfohlenen baumpflegerischen Maßnahmen beauftragt und durchgeführt werden.

Nicht gefördert werden:

- Laufende und kleinere Pflegemaßnahmen, wie das Aussägen kleinerer Äste und Zweige, welche in einer Höhe von bis zu 3 Metern dem Stamm entwachsen
- Die Entfernung von Laub, zu Boden gefallenem Totholz oder Ästen
- Formschnitte
- Gehölze in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, die einen gewerblichen Zweck verfolgen,
- Bäume in Wäldern,
- Gehölze, die durch andere Programme oder Maßnahmen eine Förderung erhalten

- Gutachten zur Wertermittlung sowie die Beurteilung in Bezug auf nachbarrechtliche Regelungen

### 3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Pro Kalenderjahr kann eine Maßnahme pro Fördergegenstand, Grundstück und Antragsteller bzw. Antragstellerin gefördert werden. Sofern Pflegemaßnahmen an Bäumen bereits gefördert wurden, kann ein erneuter Antrag für den selben Baum frühestens nach 5 Jahren gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

#### 3.2. Übersicht der Art und Höhe der Förderung

Fördergegenstände (Bausteine)	Fördersätze
1. extensive Dachbegrünung	bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, max. 2.000 € / Maßnahme
2. Fassadenbegrünung	bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, max. 2.000 € / Maßnahme
3. Schottergartenentsiegelung und Vorgartenbegrünung	bis zu 50 % der förderfähigen Kosten max. 2.000 € / Maßnahme
4. Flächenentsiegelung	bis zu 25 % der förderfähigen Kosten max. 2000 € / Maßnahme
3. Baumpflege	bis zu 50 % der förderfähigen Kosten max. 500 € / Maßnahme

### 4. Fördervoraussetzungen

Durch Kapitalzuschüsse gefördert werden Maßnahmen zur Begrünung von Dächern und Fassaden und Baumpflege soweit sie nicht

- als Auflage in einer Baugenehmigung, im Rahmen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder in städtebaulichen Verträgen festgesetzt sind,
- auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend von dem Antragsteller/von der Antragstellerin oder Eigentümer/in der Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, vorzunehmen sind,
- bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, denkmalschutzrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzen (ggf. erforderliche Genehmigungen sind bis zur Zuschussbewilligung vorzulegen),
- bereits im Rahmen anderer Förderprogramme bezuschusst werden (z.B. KfW-Förderprogramm „Energieeffiziente Sanierung“),
- auf Grundstücken oder an baulichen Anlagen, die sich im kommunalen Eigentum, im Eigentum des Landes Nordrhein Westfalen oder der Bundesrepublik Deutschland befinden, durchgeführt werden,
- Gegenstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind,
- bereits begonnen oder umgesetzt wurden.

### 5. Antragsverfahren

5.1. Die Förderung muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist der/die Grundstückseigentümer/in. Der/die Antragsberechtigte kann sich durch eine/n schriftlich bevollmächtigte/n Vertreter/in vertreten lassen. Das Antragsformular kann unter der angegebenen Kontaktadresse abgerufen werden oder auf der Homepage der Stadt Nettetal heruntergeladen werden bzw. als Online-Formular ausgefüllt werden.

Der Antrag ist zu richten an:

Stadt Nettetal

FB 62 Klima, Nachhaltigkeit, Mobilität und Steuerung

z.H. Agnes Steinmetz  
Doerkesplatz 11  
41334 Nettetal

### **Besonderheit bei Baustein Baumpflege:**

Wird eine Maßnahme nach Nr. 2.5 der Richtlinie von den Antragstellern und Antragstellerinnen für notwendig gehalten, so ist dies formlos bei der Stadtverwaltung anzumelden. Es erfolgt ein Besichtigungstermin zur Begutachtung der betreffenden Bäume. Wird die Förderfähigkeit bestätigt, erfolgt ein schriftlicher Antrag wie oben beschrieben.

- 5.2. Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Bereits begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig.
- 5.3. Dem Antrag sind zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten zwei Kostenvoranschläge einzuholen. Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, ist die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen. Beim Baustein Baumpflege ist zunächst ein Kostenvoranschlag ausreichend. In begründeten Fällen behält sich die Stadt Nettetal vor, einen zweiten Kostenvoranschlag anzufordern. Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Maßgeblich ist hierbei der tagesgenaue Post-, Fax- oder Maileingang. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen, als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden.
- 5.4. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Anlage, Ortsbesichtigung (optional) sowie nach Vorlage und Prüfung der Kostenbelege und Rechnungen. Der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses erlischt nach 6 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag einmalig verlängert werden. Die Umsetzung der Maßnahme inklusive Rechnungsvorlage ist bis zum 01.02.2025 vorzunehmen.
- 5.5. Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Nettetal ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Die Einholung aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderlicher Genehmigungen für die Maßnahme liegt in der alleinigen Verantwortung des Antragsstellers/der Antragstellerin. Mit der Förderung der Maßnahme wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die alleinige Verantwortung für die Durchführbarkeit der Maßnahme liegt bei dem Antragsteller/der Antragstellerin.

## **6. Verpflichtungen der Antragsteller und Antragstellerinnen**

### **6.1. Baustein Baumpflege**

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die geförderten Gehölze dauerhaft erhalten bleiben.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den betreffenden Baum zu pflegen. Gehölze, an denen geförderte Maßnahmen durchgeführt wurden, dürfen nicht ohne Einwilligung der Stadtverwaltung entfernt, wesentlich verändert oder sonst wie nachhaltig geschädigt werden.

Die Stadtverwaltung hat der Entfernung und wesentlichen Veränderung eines Baumes zuzustimmen, wenn dieser altersabgängig oder verkehrsgefährdend ist oder wegen anderer Mängel nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhalten werden kann. Dies gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Durchführung der Maßnahme. Davon ausgenommen sind Maßnahmen zur akuten Gefahrenabwehr.

Die Umgebung des Baumes im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich darf nach gewährter Förderung nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z.B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). Von dieser Regelung

ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

Entfernt der Antragsteller oder die Antragstellerin oder der Verfügungsberechtigte bzw. die Verfügungsberechtigte ohne Einwilligung der Stadtverwaltung einen Baum, für den städtische Leistungen gewährt worden sind, hat er die Leistungen zu erstatten. Dies gilt ebenso bei einer nicht genehmigten wesentlichen Veränderung und sonstigen Schädigung des Baumes.

Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin trägt Sorge, dass die von ihm bzw. ihr übernommenen Verpflichtungen bei einer Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des Grundstückes auf den neuen Verfügungsberechtigten oder die Verfügungsberechtigte übergehen. Sofern er oder sie dieser Verpflichtung nicht nachkommt und der Baum ohne Einwilligung durch die Stadtverwaltung entfernt, wesentlich verändert oder nachhaltig geschädigt wird, ist er oder sie zur Erstattung der Förderung verpflichtet.

Bäume, für die Förderungen gezahlt wurden, werden von der Stadt Nettetal dokumentiert.

Die Stadt Nettetal behält sich vor im Einzelfall weitere Bedingungen oder Auflagen in den Zuwendungsbescheid mit aufzunehmen.

## **6.2. Baustein Dach- und Fassadenbegrünung und Entsiegelungen**

Die Anlagen dürfen nicht vor Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren zurückgebaut werden.

## **7. Rückerstattung der Förderung**

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstöße gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins jährlich zu verzinsen. Das gleiche gilt, wenn die Anlage/der Baum innerhalb des jeweils gültigen Zeitraums entfernt wird. Eine nicht sachgerechte Verwendung von Fördermitteln liegt u.a. dann vor, wenn die Maßnahme nach dieser Förderrichtlinie zum alleinigen Anlass einer Mietpreiserhöhung durchgeführt wird.

## **8. Haftungsausschluss und Verkehrssicherungspflicht**

Die Stadt Nettetal haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen. Die Verkehrssicherungspflicht wird durch die Gewährung einer Förderung nicht berührt. Die Stadt Nettetal haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass der Verkehrssicherungspflichtige bzw. die Verkehrssicherungspflichtige die Maßnahme zur Gefahrenabwehr von der Förderung durch die Stadt abhängig machen möchte.

## **9. Andere Rechtsvorschriften**

Eventuell einschlägige andere Vorschriften werden von dieser Richtlinie nicht berührt. Antragsteller und Antragstellerinnen sind verpflichtet, für deren Einhaltung selbstständig zu sorgen. Die Gewährung einer Förderung durch die Stadt beinhaltet keine Genehmigung oder Befreiung nach anderen Vorschriften.

## **10. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 04.03.2024 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig, solange entsprechende Fördermittel hierfür zur Verfügung stehen.